

Sanktionen bei Nichteinhaltung oder unzulänglicher Einhaltung von Verpflichtungen

Der Arbeitgeber, der für ein bestimmtes Quartal Vorschüsse schuldet und seinen Verpflichtungen nicht oder in unzureichendem Maße nachkommt, schuldet dem LSS eine Pauschalentschädigung pro rata der für dieses Quartal gemeldeten Beiträge. Die Sanktion wird wie folgt angewandt:

Betrag der angegebenen Beiträge (in EUR)			Sanktionen (in EUR)
0	bis	18.592,03	123,95
18.592,04	bis	24.789,37	185,92
24.789,38	bis	37.184,04	247,89
37.184,05	bis	49.578,72	371,84
49.578,73	bis	61.973,40	495,79
61.973,41	bis	74.368,07	619,73
74.368,08	bis	99.157,42	743,68
99.157,43	bis	123.946,78	991,57
123.946,79	bis	198.314,84	1.239,47
198.314,85	bis	247.893,54	1.983,15
247.893,55	bis	495.787,06	2.478,94
495.787,07	bis	743.680,59	4.957,87
743.680,60	bis	991.574,11	7.436,81
991.574,12	bis	1.239.467,62	9.915,74
+ 1.239.467,62			12.394,68

Die Nichteinhaltung dieser gesetzlich festgelegten Termine für die Zahlung der Quartalbeiträge führt im Prinzip zur Anwendung folgender Geldsanktionen:

- Beitragsaufschlag in Höhe von 10 % des Betrags, der nicht innerhalb der gesetzlichen Frist bezahlt wird;
- Verzugszinsen in Höhe von 7 % pro Jahr (8 % bis 31. August 1996) ab dem Ablauf der gesetzlichen Frist und geschuldet bis zum Tag der Zahlung.

Mehr Informationen über die Anwendungsbedingungen der Sanktionen finden Sie in den Anweisungen an die Arbeitgeber auf der Portalsite der sozialen Sicherheit. (siehe Teil 2, Titel 1, Kapitel 4).